

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer möglichst hohen Bedarfsdeckung
 Ziel 2: Reduktion der Nichtantritte aus gesundheitlichen Gründen
 Ziel 3: Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch die Zivildienstverwaltung
 Ziel 4: Bessere Vereinbarung von Familie und Zivildienst für Zivildienstleistende

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Die Kriterien hinsichtlich der Anerkennung von Einrichtungen und der Aufstockung von Zivildienstplätzen werden geändert
 Maßnahme 2: Veranlassung fachärztlicher Untersuchungen durch die Zivildienstserviceagentur
 Maßnahme 3: Verbesserter Informationsaustausch mit den Zivildienstbehörden
 Maßnahme 4: Einführung eines Elternmonats und neue Regelung für Härtefälle

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Kosten für die von der ZISA (Zivildienstserviceagentur) - einer nachgeordneten Stelle im Bundeskanzleramt - zu beauftragenden Fachärzte sind vom Bund zu tragen, 150.000,- Euro Mehrkosten pro Jahr. Bisher beauftragte die ZISA die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) mit Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens, das für die ZISA gratis war. Allerdings ist es aufgrund der neuen Regelung nun auch möglich – anstatt der kostenlosen Amtsärzte – einen entsprechenden Facharzt zur Überprüfung der Dienstfähigkeit zu beauftragen. Die ZISA hat nun die Wahl, entweder den Amtsarzt oder den Facharzt zu beauftragen. Der Verwaltungsaufwand für die den Fachärzten zugewiesenen Fälle führt daher zu keiner Mehrbelastung für die ZISA. Die Einführung der fachärztlichen Gutachten verringert den operativen Aufwand für die ZISA, indem die weitere Fallabwicklung vereinfacht und gestrafft wird.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger. Der Bund bezahlt die Kosten für die fachärztliche Gutachten aus dem eigenem Budget, weshalb keine Kosten bei den Sozialversicherungsträgern anfallen. Es werden keine direkten Leistungen der Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Zusätzlich werden auch die Länder bzw. Amtsärzte entlastet, die weniger Untersuchungen durchzuführen haben werden.

Die Bestimmung im § 23a Abs. 6 ZDG (Zivildienstgesetz) betreffend "Elternmonat" bleibt etwa vorderhand aufwandsneutral (es handelt sich dabei um eine bezahlte Dienstfreistellung).

Annahmen zum Härteausgleich §34 Abs.5:

5 Härtefälle pro Jahr mit einem durchschnittlich zuerkannten Betrag von € 1.000,--
 Obgleich als Kann-Bestimmung formuliert, ist von einer tatsächlichen Anwendung auszugehen.

Die finanzielle Bedeckung der Aufwendungen nach diesem Gesetzvorhaben ist im vorgegeben Budgetrahmen der UG 25 Detailbudget 25020400 "Zivildienst" sichergestellt.

Stellungsunterlagen werden schon bisher vom BMLV an ZISA übermittelt, daher fallen auch keine Mehrkosten an. Im Jahr rund 300 „teiltaugliche“ Personen (auch deren Stellungsunterlagen werden bis dato an ZISA übermittelt). Die bei diesen nun neu hinzukommende Möglichkeit einer kurzen Zusammenfassung der Gründe, die für diese „Teiltauglichkeit“ geführt haben, würde – bei bundesweit 9 Militärkommanden – zu jährlich rund

30-35 kurzen Stellungnahmen je Kommando führen. Ausgehend davon, dass diese Zusammenfassungen mit drei bis fünf Zeilen zu erledigen sind, ist der dadurch entstehende Mehraufwand vernachlässigbar.

Aufgrund DSFA-V § 2 Abs. 2 und 3 ist keine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen. Verarbeitungsvorgänge, die von der Datenschutz-Folgenabschätzung-Ausnahmenverordnung (DSFA-AV) erfasst sind, fallen insbesondere nicht unter Abs. 2 Z6. Darüber hinaus liegt auch keine umfangreiche Verarbeitung nach Abs. 3 Z 1 und 2 der Verordnung (VO) bezüglich besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO oder eine umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO vor.

Zu § 57a Abs. 8 und 9 Zivildienstgesetz (ZDG) gibt es keine finanziellen Auswirkungen:

- Bezirksverwaltungsbehörden

In den Fällen der §§ 60 – 63 ZDG hat die Zivildienstserviceagentur Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. In Summe erstattet die Zivildienstserviceagentur jährlich rund 240 bis 260 Anzeigen. Der Großteil dieser Anzeigen gründet in Anzeigen gem. § 60 ZDG, falls der Zivildienstpflchtige (ZD-Pflichtige) nicht zum Dienst antritt. Die ZISA erstattet diese Anzeigen je nach dem Ort wo der Antritt erfolgen hätte müssen, bei den rund 95 Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Statutarstädte). Der Informationsverpflichtung kann der/die jeweilige Strafreferent und Strafreferentin durch Postsendung oder elektronisch mittels verschlüsseltem E-Mail (Cryptshare) nachkommen. Basierend auf dieser Anzahl an Anzeigen, würden die Mehraufwendungen je Bezirksverwaltungsbehörde und Jahr bei 2-3 Strafverfahren bzw. kurze E-Mail pro Jahr liegen.

- Staatsanwaltschaften und Gerichte

In den Fällen, in denen ein ZD-Pflichtiger bereits drei Mal rechtskräftig aufgrund einer Verwaltungsübertretung gem. § 60-63 ZDG verurteilt wurde, hat die Zivildienstserviceagentur gem. § 58 Abs. 1a ZDG Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten und die Staatsanwaltschaft bzw. das zuständige Bezirksgericht hat die Zivildienstserviceagentur über den Ausgang des Verfahrens zu informieren. Da in den letzten Jahren jährlich rund 30 bis 35 Anzeigen bei den österreichweit 16 Staatsanwaltschaften erstattet wurden, würde hier jährlich mit einem durchschnittlichen effektiven Mehraufwand von 2-3 Verfahren je Staatsanwaltschaft zu rechnen sein, sodass auch der durch eine Informationsverpflichtung der Staatsanwaltschaften und Gerichte verbundene Mehraufwand, bzw. die dadurch entstehenden Kosten vernachlässigbar sind.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Kosten für die beauftragenden Fachärzte, Maßnahme 2	150	150	150	150	150
Härteausgleich	5	5	5	5	5

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird

Einbringende Stelle: BKA

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/	2024
Erstellungsjahr:	2024	Wirksamwerden:	
		Letzte Aktualisierung:	11. Juni 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen. (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Zivildienst ist als Wehrersatzdienst ein wesentlicher Bestandteil der österreichischen Gesellschaft und erfüllt wichtige soziale Funktionen, insbesondere im Bereich des Sozial- und Gesundheitssystems. Aktuell leisten 11.835 junge Männer den Zivildienst (Stand: 01.04.2024). Um eine verlässliche Versorgung der Zivildiensteinrichtungen mit Zivildienstleistenden zu gewährleisten, ist es wichtig, den Zivildienst kontinuierlich weiterzuentwickeln. Hier ist eine Analyse der wichtigsten Herausforderungen, denen mit der vorliegenden Novelle entgegengewirkt werden soll:

Demografischer Wandel und Bedarfsdeckung:

Der gemeldete Bedarf der Zivildiensteinrichtungen an Zivildienfern steigt kontinuierlich an (2015: 15.537; 2022: 16.366), während die Geburtenrate in den letzten zehn Jahren laut Statistik Austria um 2,6% gesunken ist. Aufgrund längerer Lebenserwartung und sinkender Geburtenraten wird der Anteil älterer Menschen in der Bevölkerung zunehmend größer. Der demografische Wandel bringt Herausforderungen wie eine erhöhte Nachfrage nach Gesundheits- und Pflegediensten, bei gleichzeitigem Rückgang der Wehrpflichtigen.

Eine ausreichende Abdeckung mit Zivildienfern soll gewährleistet werden. Deshalb wird die Liste der Einrichtungen, denen Zivildienstleistende bevorzugt zugewiesen werden, um zwei neue Bereiche erweitert: „Altenbetreuung“ und „Dienst in Krankenanstalten“. Diese Erweiterung geht einher mit einer neuen Regelung der Anerkennungskriterien. Einrichtungen in den Bereichen Rettungswesen, Katastrophenhilfe, Sozial- und Behindertenhilfe, Altenbetreuung und Dienst in Krankenanstalten können auch dann anerkannt oder aufgestockt werden, wenn die Bedarfsdeckung österreichweit unter 90% liegt. Andere Organisationen können nur dann anerkannt oder aufgestockt werden, wenn die österreichweite Bedarfsdeckung im Vorjahr über 90% lag.

Dienstunfähigkeit:

In den letzten Jahren gab es einen Anstieg der Fälle, bei denen Zweifel an den von Zivildienstleistenden vorgelegten ärztlichen Attesten zu ihrer Dienstunfähigkeit aufkamen. Aktuell legen jährlich etwa 300 Zivildienstleistende Atteste vor, die bestätigen, dass sie nicht dienstfähig sind. Die wachsende Anzahl von Zivildienstleistenden, die ihren Dienst nicht antreten, stellt eine Herausforderung für die Deckung des Bedarfs dar. Um sicherzustellen, dass die Gründe für den Nichtantritt validiert sind, kann seitens der Zivildienstserviceagentur eine fachärztliche Untersuchung angeordnet werden.

Informationsaustausch mit den Zivildienstbehörden:

Wenn ein Zivildienstpflichtiger gegen Vorschriften des ZDG verstößt oder nicht zum Dienst antritt, muss die Zivildienstserviceagentur bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige gem. §§ 60-63 ZDG erstatten. Nur wenn die Zivildienstserviceagentur von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über den Ausgang dieser Verwaltungsstrafverfahren unterrichtet wird, kann die ZISA in weiterer Folge auch ihrer Aufgabe gem. §§ 58 f ZDG nachkommen. Gemäß dieser Bestimmungen hat die Zivildienstserviceagentur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten, wenn ein Zivildienstleistender drei Mal rechtskräftig wegen eines Verwaltungsstrafdelikts gem. §§ 60-63 ZDG verurteilt wurde. Da die ZISA häufig – bspw. im Falle bei mehrerer Nichtantritte – bei unterschiedlichen Bezirksverwaltungsbehörden Anzeige zu erstatten hat, kann eine Anzeige gem. § 58 ZDG ausschließlich von der Zivildienstserviceagentur – und nur dann, wenn Zivildienstserviceagentur zuvor über die rechtskräftige Verurteilung des Zivildienstleistenden von der Bezirksverwaltungsbehörde informiert wurde – erstattet werden.

Einführung eines Elternmonats und Härtefälle:

Der bestehende Rechtsrahmen sieht keine ausreichenden Freistellungsregelungen für Zivildienstleistende vor, die kurz nach der Geburt eines Kindes Zeit mit ihrer Familie verbringen möchten. Darüber hinaus konnten Zivildienstleistende in Härtefällen, wie etwa bei außergewöhnlichen finanziellen oder persönlichen Belastungen, keine klaren Regelungen zur Kompensation oder Unterstützung finden. Parallel zu den Novellen Heeresgebührengesetzes 2001 und Wehrgesetzes 2001 soll nun auch das Zivildienstgesetz (ZDG) aktualisiert werden, um Härteausgleich und Dienstfreistellung im Rahmen eines "Elternmonats" für Väter, die Zivildienst leisten, zu regeln. Ohne diese Aktualisierungen würden Zivildienstleistende (im Vergleich zu Grundwehrdienern) benachteiligt werden.

Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht auf der Seite 160 eine laufende Attraktivierung des Zivildienstes vor, um die Herausforderungen zu bewältigen und sicherzustellen, dass der Zivildienst seine gesellschaftliche Funktion auch in Zukunft erfüllen kann. Das Unterziel der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen 16.1. und somit das Ziel friedlicher und inklusiver Gesellschaften korrespondiert mit den Aufgaben und Zielen des Zivildienstes, indem Gewalt reduziert wird und sicherere Gemeinschaften gefördert werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Durch eine Nichtanpassung der in Rede stehenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ist eine Aufrechterhaltung einer möglichst hohen Deckung des von den Einrichtungen gemeldeten Bedarfs an Zivildienstleistenden nicht mehr sichergestellt.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Bericht des Bundeskanzlers gemäß § 57 Abs. 2 Bundesgesetz über den Zivildienst (BGBI. Nr. 679/1986, idGf) und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung für die Jahre 2020, 2021 und 2022	2023	https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/920/imfname_1551272.pdf
Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz und das Militärauszeichnungsgesetz 2002 geändert werde	2024	https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/M/328/fname_1622205.pdf

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die im Jahr 2029 stattfindende Evaluierung wird auf Daten per 31.12.2028 beruhen. Es sind valide Daten in jeglichen Teilen vorhanden, da das prozentuelle Verhältnis von Wehr- zu Zivildienstern sowie die Entwicklung des gemeldeten Bedarfs an Zivildienstleistenden bzw. die

Anzahl der vorgenommenen Zuweisungen von Zivildienstpflichtigen regelmäßig erhoben wird. Es sind keine gesonderten organisatorischen Maßnahmen erforderlich. Anhand von diesen Zahlen und der Budgetentwicklung wird überprüft werden, ob die gesetzten Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele beigetragen haben. Indikatoren sind die Anzahl der zugewiesenen Zivildiener bzw. eine möglichst hohe Bedarfsdeckung (2023: rund 89%). Allerdings ist die positive Entwicklung dieser Zahlen auch stark von zukünftigen Maßnahmen (Attraktivierung Wehr- oder Zivildienst) abhängig.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer möglichst hohen Bedarfsdeckung

Beschreibung des Ziels:

Um die Bedarfsdeckung trotz geburtenschwacher Jahrgänge zu verbessern, bedarf es einer Änderung der Kriterien hinsichtlich der Anerkennung von Einrichtungen und der Aufstockung von Zivildienstplätzen. Nicht bevorzugt zuzuweisende Sparten sollen nur noch bei entsprechend guter bundesweiter Bedarfsdeckung anerkannt oder aufgestockt werden können. Da auch die Sparten „Dienst in Krankenanstalten“ und „Altenbetreuung“ zum Kerngebiet des Zivildienstes zählen, bis dato aber nicht zu den bevorzugt zuzuweisenden Gebieten zu rechnen sind, sollen diese entsprechend aufgewertet und in § 8 Abs. 1 ZDG aufgenommen werden. Das Anhörungsrecht der Zivildienstserviceagentur soll gestärkt werden, indem in Anerkennungsverfahren auch die Auslastung der Nachbarbundesländer berücksichtigt wird.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Die Kriterien hinsichtlich der Anerkennung von Einrichtungen und der Aufstockung von Zivildienstplätzen werden geändert

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Bedarfsdeckung

Ausgangszustand 2023: 89,70 %	Zielzustand 2028: 91,00 %
-------------------------------	---------------------------

ZISA

Regelmäßige Erhebungen bzw. der Zivildienstbericht. Berechnung der Bedarfsdeckung erfolgt durch "gemeldeter Bedarf" in Relation zu Zuweisungen zum ordentlichen Zivildienst.

Ziel 2: Reduktion der Nichtantritte aus gesundheitlichen Gründen

Beschreibung des Ziels:

Derzeit bringen ca. 300 Zivildienstpflichtige und Zivildienstleistende jährlich ärztliche Bescheinigungen bei, dass sie den Zivildienst aufgrund von Erkrankungen ihre Wehrsatzpflicht nicht leisten können (Tendenz stark steigend). Zugewiesen werden fast ausschließlich 18 bis 19 Jahre alte Wehraugliche, bei denen die zur Eignung zum Wehrdienst erforderlichen ärztlichen Untersuchungen maximal ein bis zwei Jahre zurückliegen. Bei Auskunftsersuchen an Sozialversicherungsträger gemäß § 57a Abs. 4 Zivildienstgesetz 1986 ergibt sich regelmäßig, dass der Zivildienstpflichtige oder Zivildienstleistende in einem Arbeitsverhältnis steht und keine Krankenstände verzeichnet sind.

Die Veranlassung einer fachärztlichen Untersuchung durch die Zivildienstserviceagentur ist nur in Fällen begründeten Zweifels an der bescheinigten Dienstunfähigkeit zulässig.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Veranlassung fachärztlicher Untersuchungen durch die Zivildienstserviceagentur

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Verhältnis in %: wieder dienstfähige Zivildiener im Vergleich zu nichtleistenden Zivildienern mit Attest pro Jahr

Ausgangszustand 2023: 0 %	Zielzustand 2028: 80 %
---------------------------	------------------------

ZISA

Regelmäßige Erhebungen; Prozentuelles Verhältnis zwischen fachärztlich wieder als dienstfähig befundenen Zivildienern, bezogen auf die im gleichen Jahr aufgetretene Anzahl der nichtleistenden Zivildiener mit fachärztlichem Attest.

Ziel 3: Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch die Zivildienstverwaltung

Beschreibung des Ziels:

Die Konkretisierung der Vorschriften über die Übermittlung der Stellungsunterlagen nach Abgabe einer Zivildiensterklärung soll zu einer Vereinfachung bei der Zuweisung von "teiltauglichen" Personen führen.

Die in § 57a ZDG vorgenommenen Änderungen sollen vor allem den Datenaustausch zwischen den, in dieser Bestimmung genannten Behörden erleichtern und auch sicherstellen, dass die Zivildienstserviceagentur ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. § 58 Abs. 1a ZDG nachkommen kann.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Verbesserter Informationsaustausch mit den Zivildienstbehörden

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Stellungsunterlagen zu Teiltauglichen

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl	Zielzustand 2028: 1.500 Anzahl
--------------------------------	--------------------------------

Zivildienstbericht

Stellungskommissionen übermitteln – neben Stellungsunterlagen – auch eine kurze Info über die tatsächlichen Einschränkungen bzw. Einsatzmöglichkeiten der Teiltauglichen. In den Jahren 2021 und 2022 wurde bei 492 als teiltauglich eingestuften Wehrpflichtigen die Zivildienstpflicht mit Bescheid festgestellt (Stand 31.12.2022). Wenn von einer durchschnittlichen Anzahl von Teiltauglichen von 250 Personen ausgegangen wird, dann sind das pro Jahr 250 Teilberichte, die zu den Stellungsunterlage von der Stellungskommission zusätzlich übermittelt werden.

Ziel 4: Bessere Vereinbarung von Familie und Zivildienst für Zivildienstleistende

Beschreibung des Ziels:

Die festgestellten Anpassungsbedarfe des ZDG in Bezug auf das Wehrgesetz 2001 und das Heeresgebührengesetz 2001 sind durch die entsprechenden logistischen Maßnahmen erfolgt. Mit der vorgesehenen Bestimmung soll ein „Elternmonat“ für Väter, die den ordentlichen Zivildienst leisten, geschaffen werden. Die in Frage kommenden Zivildienstleistenden sollen daher auf ihr Verlangen einen Anspruch auf Dienstfreistellung im Ausmaß von vier Wochen ab der Geburt ihres Kindes bis zum Ablauf von 12 Wochen nach der Geburt des Kindes haben, sofern das Kind zum Haushalt des betreffenden Zivildienstleistenden gehört.

Mit § 56 Abs. 4 und Abs. 5 Heeresgebührengesetz 2001 wird eine Härtefallregelung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vorgenommen. Ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf die – im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Art. 17 B-VG) vorgesehene – Gewährung eines Härteausgleiches soll nicht geschaffen werden. Ein solcher Ausgleichsbetrag soll vielmehr nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles geleistet werden können. Im Anwendungsfall wird dabei ein entsprechendes Ansuchen des Betroffenen vorliegen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Einführung eines Elternmonats und neue Regelung für Härtefälle

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der Zivildienstleistenden, die Elternmonat in Anspruch nehmen

Ausgangszustand 2023: 10 Anzahl	Zielzustand 2028: 15 Anzahl
---------------------------------	-----------------------------

ZISA

Schätzung.

Regelmäßige Erhebungen der ZISA oder Zivildienstbericht. Die Einführung des Elternmonats trägt zu einer besseren Vereinbarkeit von Zivildienst und Familie bei. Die Messung erfolgt in diesem Fall anhand der Zivildienstleistenden, die den neuen Elternmonat in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer Geburt. Auch wenn die Erhöhung der Anzahl der ZDL, die Väter werden, nicht die direkte Absicht dieses Vorhabens ist, wird sie trotzdem im vorliegenden Fall verwendet um die Maßnahme messbar zu machen. Empirische Studien zeigen, dass gut ausgestaltete Elternzeitregelungen in vielen Ländern positive Effekte auf die Fertilitätsrate haben können. Daher wird auch in diesem Fall von einem leichten Anstieg ausgegangen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Die Kriterien hinsichtlich der Anerkennung von Einrichtungen und der Aufstockung von Zivildienstplätzen werden geändert

Beschreibung der Maßnahme:

Die Gruppe der in § 8 Abs. 1 ZDG angeführten "bevorzugt zuzuweisenden Sparten" soll um „Dienst in Krankenanstalten“ und das Dienstleistungsgebiet der Altenbetreuung erweitert werden. Im Gegenzug wird geregelt, dass bei einer Unterschreitung der bundesweiten Bedarfsdeckung von unter 90% Anerkennungen bzw. Plataufstockungen nur noch diese bevorzugt zuzuweisenden Sparten vorgenommen werden dürfen. Auch soll das Anhörungsrecht der Zivildienstserviceagentur gestärkt werden, indem in Anerkennungsverfahren auch die Auslastung der Nachbarbundesländer berücksichtigt wird.

Mit der Regelung soll gewährleistet werden, dass diese Bereiche im Bereich Soziales und Katastrophen von möglichen Anerkennungsstopps ausgenommen und auch in Zukunft mit ausreichend Zivildienstleistenden versorgt werden können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung einer möglichst hohen Bedarfsdeckung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Bedarfsdeckung

Ausgangszustand 2023: 89,70 %	Zielzustand 2028: 91,00 %
-------------------------------	---------------------------

ZISA

Regelmäßige Erhebungen bzw. der Zivildienstbericht. Berechnung der Bedarfsdeckung erfolgt durch "gemeldeter Bedarf" in Relation zu Zuweisungen zum ordentlichen Zivildienst.

Maßnahme 2: Veranlassung fachärztlicher Untersuchungen durch die Zivildienstserviceagentur

Beschreibung der Maßnahme:

Zivildienstpflchtigen kann von der Zivildienstserviceagentur aufgetragen werden sich einer fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Voraussetzung hierfür ist begründeter Zweifel. Begründeter Zweifel liegt vor z.B. wenn der erstmalige ärztliche Kontakt bzw. die Diagnose nach Erhalt des Zuweisungsbescheides erfolgt ist, oder Zivildienstpflchtiger in Beschäftigungsverhältnis steht und kaum Krankenstände aufweist.

Umsetzung von:

Ziel 2: Reduktion der Nichtantritte aus gesundheitlichen Gründen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Nichtantritte aus gesundheitlichen Gründen

Ausgangszustand 2023: 220 Anzahl	Zielzustand 2028: 50 Anzahl
----------------------------------	-----------------------------

ZISA

Regelmäßige Erhebungen

Maßnahme 3: Verbesserter Informationsaustausch mit den Zivildienstbehörden

Beschreibung der Maßnahme:

Die Konkretisierung der Vorschriften über die Übermittlung der Stellungsunterlagen nach Abgabe einer Zivildiensterklärung soll zu einer Vereinfachung bei der Zuweisung von "teiltauglichen" Personen führen.

Die in § 57a ZDG vorgenommenen Änderungen sollen vor allem den Datenaustausch zwischen den, in dieser Bestimmung genannten Behörden erleichtern und auch sicherstellen, dass die Zivildienstserviceagentur ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. § 58 Abs. 1a ZDG nachkommt.

Umsetzung von Ziel 3

Stellungskommissionen übermitteln – neben Stellungsunterlagen – auch kurze Info über die tatsächlichen Einschränkungen bzw. Einsatzmöglichkeiten der Teiltauglichen.

Bezirksverwaltungsbehörden übermitteln Informationen zu abgeschlossenen Strafverfahren aufgrund von §§ 60-63 ZDG; Staatsanwaltschaften und Gerichte informieren Zivildienstserviceagentur über den Ausgang von Verfahren, die aufgrund einer Anzeige der Zivildienstserviceagentur eingeleitet wurden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch die Zivildienstverwaltung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Stellungsunterlagen zu Teilauglichen

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl	Zielzustand 2028: 1.500 Anzahl
--------------------------------	--------------------------------

Zivildienstbericht

Stellungskommissionen übermitteln – neben Stellungsunterlagen – auch eine kurze Info über die tatsächlichen Einschränkungen bzw. Einsatzmöglichkeiten der Teiltauglichen. In den Jahren 2021 und 2022 wurde bei 492 als teilauglich eingestuften Wehrpflichtigen die Zivildienstpflicht mit Bescheid festgestellt (Stand 31.12.2022). Wenn von einer durchschnittlichen Anzahl von Teilauglichen von 250 Personen ausgegangen wird, dann sind das pro Jahr 250 Teilberichte, die zu den Stellungsunterlagen von der Stellungskommission zusätzlich übermittelt werden.

Maßnahme 4: Einführung eines Elternmonats und neue Regelung für Härtefälle

Beschreibung der Maßnahme:

Im ZDG sind nachstehende Modifikationen vorzunehmen:

- In § 23a werden Abs. 6 und 7 angefügt (Anpassung der Dienstfreistellungsregelungen und Einführung eines Elternmonats)
- In § 34 wird Abs. 5 angefügt (Regelung eines Härteausgleiches)

Umsetzung von:

Ziel 4: Bessere Vereinbarung von Familie und Zivildienst für Zivildienstleistende

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der Zivildienstleistenden, die Elternmonat in Anspruch nehmen

Ausgangszustand 2023: 10 Anzahl	Zielzustand 2028: 15 Anzahl
---------------------------------	-----------------------------

ZISA

Schätzung.

Regelmäßige Erhebungen der ZISA oder Zivildienstbericht. Die Einführung des Elternmonats trägt zu einer besseren Vereinbarkeit von Zivildienst und Familie bei. Die Messung erfolgt in diesem Fall anhand der Zivildienstleistenden, die den neuen Elternmonat in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist das

Vorliegen einer Geburt. Auch wenn die Erhöhung der Anzahl der ZDL, die Väter werden, nicht die direkte Absicht dieses Vorhabens ist, wird sie trotzdem im vorliegenden Fall verwendet um die Maßnahme messbar zu machen. Empirische Studien zeigen, dass gut ausgestaltete Elternzeitregelungen in vielen Ländern positive Effekte auf die Fertilitätsrate haben können. Daher wird auch in diesem Fall von einem leichten Anstieg ausgegangen.

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Kosten für die von der ZISA (Zivildienstserviceagentur) - einer nachgeordneten Stelle im Bundeskanzleramt - zu beauftragenden Fachärzte sind vom Bund zu tragen, 150.000,- Euro Mehrkosten pro Jahr. Bisher beauftragte die ZISA die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) mit Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens, das für die ZISA gratis war. Allerdings ist es aufgrund der neuen Regelung nun auch möglich – anstatt der kostenlosen Amtsärzte – einen entsprechenden Facharzt zur Überprüfung der Dienstfähigkeit zu beauftragen. Die ZISA hat nun die Wahl, entweder den Amtsarzt oder den Facharzt zu beauftragen. Der Verwaltungsaufwand für die den Fachärzten zugewiesenen Fälle führt daher zu keiner Mehrbelastung für die ZISA. Die Einführung der fachärztlichen Gutachten verringert den operativen Aufwand für die ZISA, indem die weitere Fallabwicklung vereinfacht und gestrafft wird.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger. Der Bund bezahlt die Kosten für die fachärztliche Gutachten aus dem eigenem Budget, weshalb keine Kosten bei den Sozialversicherungsträgern anfallen. Es werden keine direkten Leistungen der Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Zusätzlich werden auch die Länder bzw. Amtsärzte entlastet, die weniger Untersuchungen durchzuführen haben werden.

Die Bestimmung im § 23a Abs. 6 ZDG (Zivildienstgesetz) betreffend "Elternmonat" bleibt etwa vorderhand aufwandsneutral (es handelt sich dabei um eine bezahlte Dienstfreistellung).

Annahmen zum Härteausgleich §34 Abs.5:

5 Härtefälle pro Jahr mit einem durchschnittlich zuerkannten Betrag von € 1.000,--

Obgleich als Kann-Bestimmung formuliert, ist von einer tatsächlichen Anwendung auszugehen.

Die finanzielle Bedeckung der Aufwendungen nach diesem Gesetzvorhaben ist im vorgegebenen Budgetrahmen der UG 25 Detailbudget 25020400 "Zivildienst" sichergestellt.

Stellungsunterlagen werden schon bisher vom BMLV an ZISA übermittelt, daher fallen auch keine Mehrkosten an. Im Jahr rund 300 „teilaugliche“ Personen (auch deren Stellungsunterlagen werden bis dato an ZISA übermittelt). Die bei diesen nun neu hinzukommende Möglichkeit einer kurzen Zusammenfassung der Gründe, die für diese „Teilauglichkeit“ geführt haben, würde – bei bundesweit 9 Militärgeneralen – zu jährlich rund 30-35 kurzen Stellungnahmen je Kommando führen. Ausgehend davon, dass diese Zusammenfassungen mit drei bis fünf Zeilen zu erledigen sind, ist der dadurch entstehende Mehraufwand vernachlässigbar.

Aufgrund DSFA-V § 2 Abs. 2 und 3 ist keine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen. Verarbeitungsvorgänge, die von der Datenschutz-Folgenabschätzung-Ausnahmenverordnung (DSFA-AV) erfasst sind, fallen insbesondere nicht unter Abs. 2 Z 6. Darüber hinaus liegt auch keine umfangreiche Verarbeitung nach Abs. 3 Z 1 und 2 der Verordnung (VO) bezüglich besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO oder eine umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO vor.

Zu § 57a Abs. 8 und 9 Zivildienstgesetz (ZDG) gibt es keine finanziellen Auswirkungen:

- Bezirksverwaltungsbehörden

In den Fällen der §§ 60 – 63 ZDG hat die Zivildienstserviceagentur Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. In Summe erstattet die Zivildienstserviceagentur jährlich rund 240 bis 260 Anzeigen. Der Großteil dieser Anzeigen gründet in Anzeigen gem. § 60 ZDG, falls der Zivildienstpflichtige (ZD-Pflichtige) nicht zum Dienst antritt. Die ZISA erstattet diese Anzeigen je nach dem Ort wo der Antritt erfolgen hätte müssen, bei den rund 95 Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Statutarstädte). Der Informationsverpflichtung kann der/die jeweilige Strafreferent und Strafreferentin durch Postsendung oder elektronisch mittels verschlüsseltem E-Mail (Cryptshare) nachkommen. Basierend auf dieser Anzahl an Anzeigen, würden die Mehraufwendungen je Bezirksverwaltungsbehörde und Jahr bei 2-3 Strafverfahren bzw. kurze E-Mail pro Jahr liegen.

- Staatsanwaltschaften und Gerichte

In den Fällen, in denen ein ZD-Pflichtiger bereits drei Mal rechtskräftig aufgrund einer Verwaltungsübertretung gem. § 60-63 ZDG verurteilt wurde, hat die Zivildienstserviceagentur gem. § 58 Abs. 1a ZDG Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten und die Staatsanwaltschaft bzw. das zuständige Bezirksgericht hat die Zivildienstserviceagentur über den Ausgang des Verfahrens zu informieren. Da in den letzten Jahren jährlich rund 30 bis 35 Anzeigen bei den österreichweit 16 Staatsanwaltschaften erstattet wurden, würde hier jährlich mit einem durchschnittlichen effektiven Mehraufwand von 2-3 Verfahren je Staatsanwaltschaft zu rechnen sein, sodass auch der durch eine Informationsverpflichtung der Staatsanwaltschaften und Gerichte verbundene Mehraufwand, bzw. die dadurch entstehenden Kosten vernachlässigbar sind.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Kosten für die beauftragenden Fachärzte, Maßnahme 2	150	150	150	150	150
Härteausgleich	5	5	5	5	5

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 11.06.2024 10:19:40

WFA Version: 1.10

OID: 2622

A2|B2|D0

